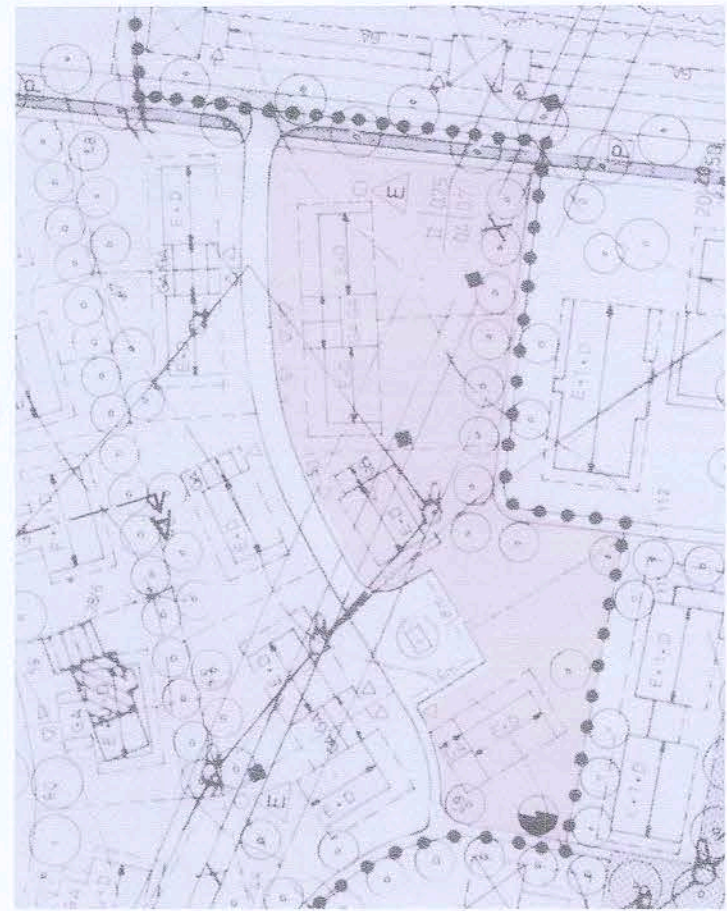




"Schinderbuckel" Stand 26.03.1993



"Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 15 M 1:1000

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.05.2017 die 15. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 24.05.2017

Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung und der Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 02.05.2017 in der Sitzung vom 23.05.2017 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 02.05.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 09.06.2017

Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2.1 2. Auslegung

Die Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.07.2017 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 06.11.2017 bis 26.11.2017 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 27.10.2017

Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2017 den Bebauungsplan "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.11.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 29.11.2017

Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Inkrafttreten

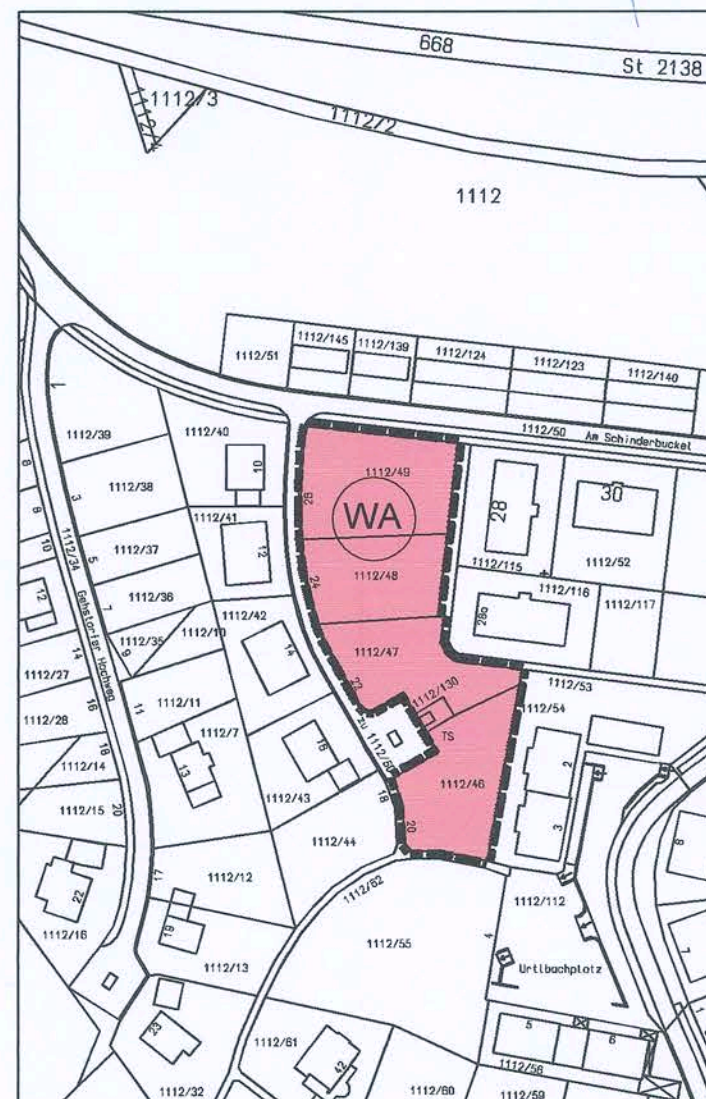
Der Bebauungsplan "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 i. d. F. vom 29.11.2017 wurde am 04.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 04.12.2017

Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



Übersichtsplan M 1:2000

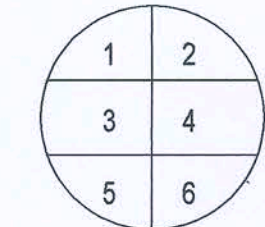
ZEICHENERKLÄRUNG

Planliche Festsetzungen

WA Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO 1990

Änderungsbereich

Baugrenze



1 = Art der Nutzung
2 = Bauweise O = offene Bauweise
3 = max. Wandhöhe in m
4 = Dachneigung
5 = max. zulässige GRZ
6 = max. zulässige GFZ

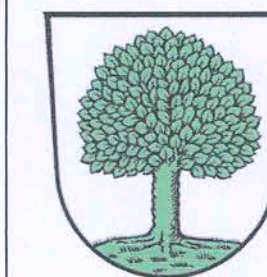
Planliche Hinweise

1112/39 Flurstücksnummer

Grundstücksgrenzen

bestehende Bebauung

Bei Baumpflanzungen im privaten Grün werden mind. 3 Bäume pro Garten lt. Plan und aus der Auswahlliste in den Hinweisen durch Text, Pkt. 5.9. empfohlen.



M A S S T A B

BEBAUUNGS- PLAN 1 : 1000

ÜBERSICHTS- LAGEPLAN 1 : 2000

A. Planteil mit Verfahrensmerkmalen

GEZ:	DATUM:
Augustin	02.05.2017
GEÄND:	DATUM:
Augustin	25.07.2017
ERGÄNZT:	DATUM:
Augustin	27.11.2017
ZEICHNUNGSNR.: 15 - 1	

STADT BAD KÖTZING - KNEIPPHEILBAD
STADTBAUAMT - Herrenstraße 5 - 93444 Bad Kötzing
Tel.: 09941 / 602-0 Fax: 09941 / 602-130

Bad Kötzing, den 04.12.2017
Dipl.-Ing. (FH) Christian Köpf
STADTBAUMEISTER



H/B = 500 / 660 (0.33m²)

Allplan 2015



"Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 15 M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planliche Festsetzungen

WA

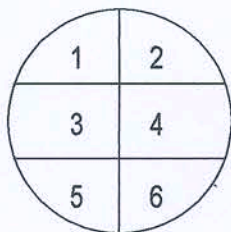
Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO 1990



Änderungsbereich



Baugrenze

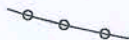


1 = Art der Nutzung
2 = Bauweise O = offene Bauweise
3 = max. Wandhöhe in m
4 = Dachneigung
5 = max. zulässige GRZ
6 = max. zulässige GFZ

Planliche Hinweise

1112/39

Flurstücksnummer



Grundstücksgrenzen



bestehende Bebauung



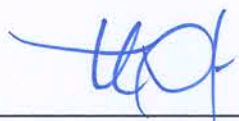
Bei Baumpflanzungen im privaten Grün werden mind. 3 Bäume pro Garten lt. Plan und aus der Auswahlliste in den Hinweisen durch Text, Pkt. 5.9. empfohlen.

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.05.2017 die 15. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 12.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 24.05.2017



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung und der Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 02.05.2017 in der Sitzung vom 23.05.2017 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 02.05.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 09.06.2017



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



2.1 2. Auslegung

Die Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.07.2017 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 06.11.2017 bis 26.11.2017 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 27.10.2017



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



3. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2017 den Bebauungsplan "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.11.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauBG als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 29.11.2017



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Schinderbuckel" mit Deckblatt Nr. 15 i. d. F. vom 27.11.2017 wurde am 04.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Baubaungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 04.12.2017



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



Begründung

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“

Mit dem vorliegenden Deckblatt beabsichtigt die Stadt Bad Kötzing des 15. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Innenentwicklung des Siedlungsgebietes (§13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB werden erfüllt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist nicht gegeben, weshalb von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Die Änderungen betreffen die Flurnummern 1112/46, 1112/47, 1112/48, 1112/49 und 1112/130 der Gemarkung Bad Kötzing des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ vom 19.03.1993.

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Bad Kötzing und umfasst eine Fläche von ca. 3.621 m².

Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1993 soll aufgrund der überwiegend veralteten und nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen geändert werden. Dadurch soll im Änderungsbereich eine architektonisch moderne, den aktuellen Erfordernissen entsprechende Bebauung ermöglicht werden. Desweiteren begründet sich die Bebauungsplanänderung durch die örtlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich. Die betroffenen Grundstücke fallen stark nach Osten hin ab und weisen ein Gefälle bis zu 20% auf. Durch diese starke Hanglage sind die bestehenden Festsetzungen mit einer modernen Gestaltung der Wohnbebauung nicht mehr zu vereinbaren. Dies betrifft v.a. die Festsetzungen für Dachformen und -deckung, Zahl der Vollgeschosse, max. zulässige Abgrabungen und Auffüllungen, usw. Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist somit im Hinblick auf eine moderne Architektur für junge Familien ausreichend begründet. Zudem sollen einige überflüssige Festsetzungen ersatzlos gestrichen werden.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Folgen bezüglich des Erscheinungsbildes der Bebauung zu erwarten.

Durch die Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung bzgl. der Versiegelung von zusätzlichen Flächen nicht berührt. Es findet daher kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt, weshalb ein Ausgleich für diesen Bereich nicht erforderlich ist.

Bad Kötzing, den 23.05.2017

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich werden für die nachfolgend aufgeführten Unterpunkte künftig folgende Textliche Festsetzungen festgesetzt. Die nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bzw. werden gem. der ausgeführten Gegenüberstellung ersatzlos gestrichen.

- Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung
- Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt und umfasst eine Fläche von 3.621 m² Gegenüberstellung:

Gegenüberstellung:

<i>Bisherige Festsetzungen</i>	<i>Neue Festsetzungen</i>
1. Art der Baulichen Nutzung WA - Allgemeines Wohngebiet, §4 BauNVO 1990 (alle Flächen im Geltungsbereich des B. Planes) Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3, 1 und 2 BauNVO). Bauliche Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 BauNVO) sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO).	Keine Änderung
2. Maß der baulichen Nutzung Das Maß der baulichen Nutzung ist im Plan mittels einer Nutzungsschablone festgelegt. Es unterscheidet: - zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze für Einzel- und Doppelhäuser, sowie für die Reihenhäuser im Süden - zwei Vollgeschosse zwingend (Erdgeschossig und 1.Obergeschoss) für die östliche Reihenhausbauung - drei Vollgeschosse als Höchstgrenze für die Mehrfamilienhäuser bzw. Zentrumsbauten mit Geschäftswohnungen im Norden und Südwesten pro Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig, ausgenommen die Geschäfts- wohnungsbauten (Mehrfamilienhäuser)	Entsprechend der Nutzungsschablone Keine Festsetzung bei Geschossanzahl Kniestockhöhe bis max. 0,75 m GRZ 0,4 GFZ 0,8
3. Bauweise Offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO) mit Einzelhäusern, Grenzgaragen, Doppelhäusern und Hausgruppen (auch als Reihenhäuser) mit einer Länge von höchstens 50,00 m. Am nördlichen und nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches sind zusammenhängende Gemeinschaftsgaragen als "Lärmschutzriegel" zulässig. Abweichende Bauweise: wie "offene	offene Bauweise

Bauweise", jedoch Baukörperlänge bis maximal 210 m.	
4. Mindestgröße der Baugrundstücke bei geplanten Einzelhausgrundstücken – 500m ² bei geplanten Doppelhausgrundstücken – 350m ² bei geplanten Reihenhaushausgrundstücken – 200m ²	keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen
5. Gestaltung des Geländes Aufschüttungen bis max. 1,00m zulässig	Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern Auffüllungen und Abgrabungen dürfen max. 1,50m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem Baugrundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt. Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Stützmauern von max. 1,50m zulässig. Als Höhe der Stützmauern gilt das Maß von der geplanten Geländeoberfläche bis zur geplanten Oberkante der Stützmauer, spätere Sichtfläche
6. Geländestellung und Höhenlage der Wohngebäude - die im Plan festgelegte Hauptfirstrichtung ist einzuhalten - die Rohdeckenoberkante über dem KG bzw. Erdgeschoßfußboden darf max. 0,30m über dem natürlichen Gelände liegen - Abgrabungen für Belichtung von Kellerräumen sind nicht zulässig	keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen
7. Gestaltung der Wohngebäude - Seitenverhältnis mind. 5:4 Länge zu Breite, Traufe zu Giebel - Einheitliche Dachneigungen bei Reihenhäusern und Doppelhäusern - Dachform Satteldach mit 29°-35° Nebengebäude mit Zeltdach - Dachdeckung Biber, Pfannen- oder Falzziegel, Ziegelrot, bei abweichenden Dachformen auch Blech-, Kupfer-, Glas- oder Grasdach. - Dachüberstände am Ortgang max. 0,80m ohne Balkon an der Traufseite max. 1,00m ohne Balkon bei Balkonen max. 0,30m über Balkonvorderkante	keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen Für Haupt- und Nebengebäude sind Sattel- und Flachdächer mit erforderlicher Attika Dachneigung von 0°-35° zulässig Die Dachdeckung hat in Rot-, Braun oder Grautönen zu erfolgen. Als Material für die Dacheindeckung sind Dachsteine und Dachziegel zulässig. Bei Flachdächern sind begrünte und mit kiesbeschwerte Dachflächen zulässig. keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen

- Dachgauben Zulässig als stehende Einzelgauben im Inneren Drittel des Daches Mit stehenden Fensterformaten Ansichtsfläche max. 1,50m² Abstand zwischen Dachgauben das eineinhalbfache der Gaubenbreite Zwerggiebel über ein ¼ der Dachlänge zulässig - Kniestock Bei Gebäuden mit ausgebauten Dachgeschoss max. 1,00m Bei E+1 und E+U unzulässig Bei Splitlevelgebäuden einseitiger Kniestock zulässig - Sockelhöhe An der Bergseite des Hanges nicht mehr als 0,30m über dem natürlichen Gelände - Traufhöhe Bei E+D, E+1 und E+U: max 6,50m Bei E+1+D und E+U+D: max 7,50m Bei E+U+1: max 8,00m - Materialien Nicht zulässig sind auffällige Fassadenverkleidung wie (Asbest-) Zementplatten, Kunststoffe, glänzendes Metall oder auffällige Zierputze	Dachgauben sind bis zu einer Länge von max. 1/3 der Dachlänge zulässig. Dachgauben sind im inneren Drittel der Dachfläche anzuordnen. keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen Max. zulässige Wandhöhe: 7,00 m Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Außenfassaden sind in Putz oder Holz auszuführen Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, an über 5° geneigten Dachflächen sind aufgeständerte Solar- und Photovoltaika anlagen nicht zulässig, auf Flachdächern bis 5° sind aufgeständerte
8. Garagen und Nebengebäude Garagen, auch im baulichen Zusammenhang mit Nebengebäuden, sind als Grenzbebauung, wie im Planteil eingezeichnet, festgelegt. In den städtebaulich verdichteten Wohnbereichen sind Gemeinschaftsgaragen in Zeilen- oder Hofform, wie im Planteil eingezeichnet, festgelegt. Kellergaragen und Garagen auf nicht überbau- baren Grundstücksflächen sind unzulässig. Garagen, auch im baulichen Zusammenhang mit Nebengebäuden, sind in Bauform, Dachneigung, Materialien und Farben dem Hauptgebäude anzupassen und unterzuordnen. Zusammengebaute Nachbargaragen müssen einheitliche Dachformen und Dachneigungen erhalten.	keine Regelung / Vorgabe Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein privater Stauraum von 5,00 m Abstand freigehalten werden. Diese Fläche darf zur Straße hin keine Einfriedung erhalten. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den Grundstücken für Familienheime nur mit einer Grundfläche von max. 20m² und einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig und architektonisch - gestalterisch in das Baugebiet zu integrieren. Keine Regelung / Vorgabe	Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00m einzuhalten
9. Werbeanlagen Bleibt unverändert	Keine Änderung
10. Gründordnung Bleibt unverändert	Keine Änderung
11. Abstandsflächen Keine Regelung / Vorgabe	Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

Stadt Bad Kötzing

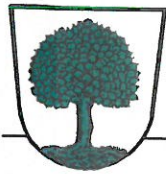
Bad Kötzing, 02.05.2017

geändert am 25.07.2017, zuletzt ergänzt am 27.11.2017

Planverfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Kopf
Leiter des Bauamtes



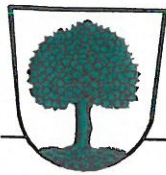


Verfahrensvermerke einer Bauleitplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat am 23.05.2017 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 15 zu ändern. Außerdem wurde festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 15 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Innenentwicklung BauGB durchgeführt werden soll.
2. Die Entwurfsplanung i.d.F.v. 02.05.2017, gefertigt durch das Bauamt der Stadt Bad Kötzing, wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2017 genehmigt. Die Bekanntmachung zum Änderungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 12.06.2017 an der Amtstafel öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung mit Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 statt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.07.2017 gegeben.

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Kötzing vom 25.07.2017 behandelt und mit den vorgebrachten Änderungen beschlossen. Außerdem wurde eine 2. Auslegung des korrigierten Planentwurfs für die Dauer von 3 Wochen beschlossen.
3. Die Entwurfsplanung i.d.F.v. 25.07.2017 wurde in der Zeit vom 06.11.2017 bis 26.11.2017 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2017 gem. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.11.2017 gegeben.
4. Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2017 behandelt.
5. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in seiner Sitzung vom 28.11.2017 die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.
6. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kötzing mit der Bezeichnung 15. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ wurde am 04.12.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Kötzing – Bauamt Zi.Nr. 206- während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, 15.01.2018


Hofmann
Erster Bürgermeister

